

10. Abschnitt. Die Verwaltung des Innern.

§ 34. Die Organe der Verwaltung des Innern.

Eine kritische Betrachtung der Behördenorganisation im Departement des Innern und der Art ihrer Tätigkeit habe ich in der württ. Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung 1907 S. 120 gegeben; vgl. hierzu auch die Vorbemerkung zu § 28.

I. Der Begriff der „Verwaltung des Innern“ läßt sich am besten negativ bestimmen. Es gehört dazu die ganze Staatsverwaltung mit Ausnahme der auswärtigen Angelegenheiten, des Gerichtswesens, des Kriegswesens und des Finanzwesens. Doch sind in Württ. von dem hiernach noch verbleibenden Teil der Staatsverwaltung das Kirchen- und Schulwesen als besonderes Departement abgetrennt und es ist die Verwaltung der Verkehrsanstalten dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten zugewiesen worden. Alle übrigen Geschäfte der Verwaltung gehören zum Departement des Innern, das demnach eine vielgestaltige Tätigkeit hat. In seinen Wirkungskreis fällt namentlich die Wahrnehmung der Hoheitsrechte des Staats überhaupt, insbesondere die Aufsicht über die Gemeinde- und Amtskörperschaftsverwaltung, die Leitung der Reichs- und Landtagswahlen, die Ordnung der Staatsangehörigkeitsverhältnisse, das militärische Einquartierungs-, Naturalleistungs- und Kriegsleistungswesen innerhalb des Landes sowie in Gemeinschaft mit dem Kriegsministerium die Leitung des Ersatzwesens. Ferner die Sorge für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, das Vereins- und Versammlungswesen sowie die Leitung der Polizeiverwaltung auf allen ihren Gebieten (Gesundheitspolizei, Baupolizei, Feuerpolizei, Gewerbe- und Polizeipolizei usw.), endlich die Oberaufsicht über